

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.2008

Geschäftszahl

D2 400632-1/2008

Spruch

D2 400632-1/2008/2E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Feßl als Vorsitzenden und den Richter Mag. Stracker als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX alias XXXX, StA. v. Weißrussland, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 8.7.2008, FZ. 07 10.035-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gem. §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Z. 1 und 10 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

Text**Entscheidungsgründe:**

Der nunmehrige Beschwerdeführer wurde am 28.10.2007 im Stadtgebiet von 3950 Gmünd vermutlich nach illegalem Überschreiten der tschechisch-österreichischen Grenze aufgegriffen. Er stellte an demselben Tag den nunmehr entscheidungsgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Das Bundesasylamt leitete in der Folge ein Konsultationsverfahren auf Grundlage der sogenannten DublinII-Verordnungen ein, doch erklärten sich weder die Tschechische Republik noch die Republik Polen zur Übernahme bereit (siehe S. 87 bis 97 im Akt des Bundesasylamtes). In der am 28.10.2007 vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführten Erstbefragung gab der nunmehrige Beschwerdeführer an, dass er am 22.10.2007 von Weißrussland nach Polen gereist sei. In der Folge sei er mit einem LKW weitergereist, vermutlich in den Bereich tschechisch/österreichische Grenze. Auf Befragen nach seinen Fluchtgründen gab der nunmehrige Beschwerdeführer, der den XXXX als Geburtsdatum anführte, an, dass seine Eltern Alkoholiker seien und ihn immer schlagen würden. Deshalb habe er weg gewollt. In einer am 9.11.2007 vor dem Bundesasylamt durchgeführten Einvernahme korrigierte der nunmehrige Beschwerdeführer sein Geburtsdatum auf den XXXX. Er erklärte, dass er Student gewesen sei, doch sei er "aus der Uni hinausgeworfen" worden und habe als Hilfsarbeiter gearbeitet. Er sei vor ca. 5 Jahren erkenntungsdienstlich behandelt worden und habe sich 15 Tage lang in Untersuchungshaft befunden. Er habe seit dem Jahr 2004 der Untergrundpartei der weißrussischen Volksfront (BNF) angehört. An die bei der Erstbefragung angegebenen Fluchtgründe könne er sich nicht mehr erinnern. Er habe Flugblätter verteilt oder Plakate aufgehängt. Er habe an Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen, deshalb werde er in Weißrussland nun strafrechtlich verfolgt. Beweismittel könne er keine vorlegen. In Folge wurde der nunmehrige Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom XXXX wegen des Verbrechens und der Vergehen nach § 127, § 129 Z. 1, § 12 3. Fall und § 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 9 Monaten, davon 7 Monate bedingt nachgesehen auf eine Probezeit von 3 Jahren rechtskräftig verurteilt. Gegen ihn wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien am 28.1.2008 ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Rückkehrverbot verhängt. In der Folge wurde gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer rechtskräftig im Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX wegen der Vergehen nach § 127, § 130 1. Fall und § 164 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 7 Monaten verhängt. In einer weiteren vor dem Bundesasylamt am 17.4.2008 durchgeführten Einvernahme gab der nunmehrige Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass er in seiner Heimatstadt XXXX am Treffen der Weißrussischen Volksfront teilgenommen habe. Er habe Flugblätter und Zeitungsartikel verfasst. Es gäbe sehr viele Artikel von ihm über die Ereignisse im März 2006. Damals habe nach den Wahlen eine große Demonstration in Minsk stattgefunden. Der Beschwerdeführer habe an dieser Kundgebung teilgenommen und eine Broschüre erstellt, die nach einem halben Jahr herausgekommen sei. Eineinhalb Monate später hätten ihn

die Miliz und er KGB wegen dieser Broschüre strafrechtlich zur Verantwortung ziehen wollen. Gegen ihn sei ein Strafverfahren eingeleitet worden, er sei dann immer wieder in Untersuchungshaft gewesen. Dazwischen sei er wieder freigelassen worden. Von Dezember 2006 bis Juni 2007 sei er insgesamt 8 Mal für kürzere Zeit in Haft gewesen, manchmal für 2 Tage, manchmal für 2 Wochen. Dies habe sich sehr unangenehm auf seine Gesundheit ausgewirkt. Er sei bei der Miliz oft verprügelt worden. Seitdem habe der Beschwerdeführer Probleme mit beiden Nieren. Er sei einmal für 2 Tage mit Handschellen an ein Rohr gefesselt worden, wovon er eine Narbe rechts am Handgelenk habe. Im Juli 2007 sei er das letzte Mal aus der Haft entlassen worden und habe dann 3 Wochen im Krankenhaus liegen müssen. Im August 2007 hätte eine Gerichtsverhandlung stattfinden sollen, die dann aber abgesagt worden sei. Der Berufungswerber habe sich noch ca. 1 bis 2 Monate in Weißrussland versteckt gehalten und sei dann ausgereist. Der nunmehrige Beschwerdeführer stellte die Vorlage von Beweismitteln in Aussicht, legte im Zuge des Verwaltungsverfahrens jedoch keine derartigen Beweismittel vor. Im Übrigen wird zum Ablauf der Einvernahme auf die Niederschrift im Akt des Bundesasylamtes (S. 179 ff) verwiesen.

Die vom Bundesasylamt im Juni 2008 beigeschafften Befunde sprechen für eine aktive Hepatitis C - Infektion des nunmehrigen Beschwerdeführers (s. S. 343 ff im Akt des Bundesasylamtes). Das Bundesasylamt hielt dem nunmehrigen Beschwerdeführer einen aus Wikipedia entnommenen Text betreffend den Ablauf der Protestveranstaltungen im März 2006 (Proteste nach den Präsidentschaftswahlen) vor (S. 215 ff im Akt des Bundesasylamtes).

Am 8.7.2008 wurde ein Aktenvermerk zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 angefertigt (S. 349 im Akt des Bundesasylamtes).

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.), den Status des subsidiär Schutzberechtigten im Bezug auf den Herkunftsstaat Weißrussland gem. § 8 Abs. 1 AsylG 2005 nicht zuerkannt (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) und gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 die Ausweisung des nunmehrigen Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Weißrussland angeordnet. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass das Vorbringen des nunmehrigen Beschwerdeführers zu den Fluchtgründen nicht glaubhaft sei. Im Wesentlichen führt das Bundesasylamt folgende Argumente für die Unglaubwürdigkeit ins Treffen:

Der nunmehrige Beschwerdeführer habe bei seiner Einvernahme vor der Grenzpolizeiinspektion Gmünd Minderjährigkeit vorgetäuscht und als Fluchtgrund die Probleme mit alkoholabhängigen Eltern angegeben. In der Folge habe er sein Geburtsdatum korrigiert und nun die Tätigkeit für die Untergrundpartei der Weißrussischen Volksfront als Fluchtgrund angegeben. Es sei offensichtlich, dass der Beschwerdeführer sein Vorbringen steigern bzw. erweitern habe wollen um die Wahrscheinlichkeit der Asylerlangung in Österreich zu erhöhen. Wäre die Zugehörigkeit zu der politischen Partei der wahre Grund der Ausreise gewesen, so hätte der Beschwerdeführer von Anfang an, also bereits bei der ersten Einvernahme, diese politische Tätigkeit ins Treffen geführt. Der nunmehrige Beschwerdeführer habe mehrere Festnahmen, darunter eine zweimalige Untersuchungshaft im Dezember 2006 für 2 Wochen oder Anfang März 2007 für 1 Monat angeführt. Er habe auch angegeben, dass er mehrere Gerichtsverhandlungen gehabt habe, wo er auch von einem Anwalt vertreten worden sei. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, dass er kein einziges Beweisstück, weder Schriftstücke vom Gericht noch Bestätigungen bezüglich der Untersuchungshaft vorlegen habe können. Aufgrund fehlender Identitätsdokumente stehe auch seine Person nicht fest. Der Argumentation, dass sich der Inlandspass bei Gericht befinde, sei entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer diesfalls eine Bestätigung der Hinterlegung seines Inlandspasses besitzen müsste. Dem Beschwerdeführer sei eine 3-monatige Frist zur Vorlage von persönlichen Dokumenten, Parteiunterlagen oder Bestätigungen gewährt worden. Diese Frist sei jedoch ungenutzt verstrichen, wodurch der Eindruck entstanden sei, dass der Beschwerdeführer an der Klärung des Vorbringens beziehungsweise der Identität nicht interessiert sei und der notwendigen Mitwirkungspflicht nicht nachkomme. Das Nachbringen von Dokumenten und Schriftstücken sei zumutbar, zumal die Eltern im Heimatland wohnhaft seien. Insoweit sich der nunmehrige Beschwerdeführer unter anderem auf die Abfassung einer 48 Seiten starken Broschüre über die Ereignisse im März 2006 stütze, sei darauf zu verweisen, dass er weder den Präsidentschaftskandidaten (gemeint: der Weißrussischen Volksfront) nennen noch genaue Zeitangaben bezüglich der Demonstration machen könne. Er habe vorerst angegeben, dass die Demonstration nach der Wahl gewesen sei, um später widersprüchlich anzuführen, dass die Demonstration am Tag der Bekanntgabe der Resultate gewesen sei. Kundgebungen nach den Wahlen habe er verneint. Es sei nicht glaubhaft, dass jemand, der eine Broschüre über die Ereignisse im März 2006 verfasst habe, zwei Jahre später keine konkreten Angaben mehr machen könne. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sich der nunmehrige Beschwerdeführer eines Konstruktes bediene, um einen Asylgrund anführen zu können. Aus den Länderfeststellungen der Staatendokumentation sowie aus dem Internet - Bericht von Wikipedia ergebe sich, dass Proteste und Demonstrationen über den Wahltag hinaus gegangen sein und erst am 5. Tag durch Einheiten der Bereitschaftspolizei beendet worden seien. Dadurch werde "in beeindruckender Weise" dokumentiert, dass der Beschwerdeführer bei diesen Demonstrationen niemals anwesend gewesen sei und auch nicht die behauptete

Broschüre und die behaupteten Artikel im März 2006 verfasst habe. Demnach sei eine staatliche Verfolgung wegen der politischen Tätigkeit in keinsten Weise glaubhaft. Auch das Vorbringen zu Festnahmen und Gerichtsverhandlungen sei vage und widersprüchlich. Der nunmehrige Beschwerdeführer habe vorerst in Summe 6 Verhandlungen behauptet, in der Folge aber nur 5 angeführt. Er habe angegeben, das letzte Mal im Juli (gemeint: 2006) aus der Haft entlassen worden zu sein, später habe er widersprüchlich ausgeführt, dass er im März (gemeint: 2006) entlassen worden sei und wegen einer Operation im Mai für 2 Monate haftunfähig gewesen sei.

Des Weiteren führt das Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen aus wie folgt:

Der Beschwerdeführer sei an Hepatitis C erkrankt, doch sei die notwendige ärztliche Versorgung entsprechend dieses Krankheitsbildes bereits in der Justizanstalt XXXX erfolgt. Nach den Länderfeststellungen stehe im Übrigen einer ärztlichen Behandlung - sofern notwendig - im Heimatland nichts entgegen. Es liege demnach auch kein nachhaltiger Grund für die Annahme vor, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Abschiebung Gefahr liefe, in Weißrussland einer unmenschlichen Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK unterworfen zu werden. Demnach sei der Status des subsidiär Schutzberechtigten ebenfalls nicht zuzuerkennen gewesen. Der nunmehrige Beschwerdeführer sei in Österreich zweimal rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden. Er habe weder soziale noch familiäre Bindungen in Österreich. Es könne nicht von einer Bindung zu Österreich oder einer fortgeschrittenen Integration, die über einem geordneten Fremdenwesen stehen würde, ausgegangen werden, zumal das wiederholte Fehlverhalten des Beschwerdeführers eine erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit bewirkt habe und derart schwerwiegend sei, dass die Interessen des Beschwerdeführers zurücktreten müssten. Die Ausweisung stelle daher keinen ungerechtfertigten Eingriff in Artikel 8 EMRK dar.

Mit der fristgerecht eingebrachten - irrtümlich als Berufung bezeichneten - Beschwerde wird (erkennbar) beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Berufungswerber Asyl gewährt und seine Flüchtlingseigenschaft festgestellt werde. In der

- teilweise in russischer Sprache abgefassten - Berufung wird - kurz zusammengefasst - folgendes ausgeführt:

Der Berufungswerber sei mit der ihm zugestellten erstinstanzlichen Entscheidung nicht einverstanden. Weißrussland sei ein Land mit diktatorischem Regime. Dort herrsche Gesetzlosigkeit. Es gäbe keine Gerechtigkeit. Das Leben und das Wohl des Volks habe für die Regierung keine Bedeutung. Die Verfassungsänderung vom 17.11.2004 habe es Lukaschenko ermöglicht, bei den Präsidentenwahlen vom 19.3.2006 erneut zu kandidieren. Laut offiziellen Angaben habe er 82,6 % der Stimmen erhalten. Die Präsidentenwahlen hätten nach Einschätzung der OSZE-Wahlbeobachtermission OBIHR nicht demokratischen Standards entsprochen. Auch die Kommunalwahlen vom 14.1.2007 hätten keine Kursänderung der belarussischen Führung markiert. Auch bei diesen Wahlen seien gravierende Verstöße der Wahlbehörden gegen Wahlrechtsstandards dokumentiert worden. Die Europäische Union und die OSZE hätten die erneute Verletzung internationaler Verpflichtungen der Abhaltung freier und fairer Wahlen kritisiert. In Belarus bestehe ein totalitäres Regime. Es sei nicht absehbar, wie die Behörden gegenüber oppositionellen Aktivitäten reagieren beziehungsweise diese zerschlagen würden. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Organisation registriert sei oder nicht. Es komme lediglich darauf an, ob die Aktionen aus der Sicht der Behörden als bedrohlich angesehen würden.

In der Folge führt der Beschwerdeführer noch aus, dass er noch Fakten nennen und Beweise übermitteln werde, wonach seine Abschiebung von Österreich nach Weißrussland für ihn lebensgefährlich sei. Er hoffe auf eine humane Entscheidung.

Der Asylgerichtshof hat über diese Beschwerde erwogen wie folgt:

Der Entscheidung werden die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen (S. 23 letzter Absatz, S. 27 erster Absatz des angefochtenen Bescheides) zu Grunde gelegt. Insbesondere geht der Asylgerichtshof ebenso wie das Bundesasylamt davon aus, dass Angaben des Beschwerdeführers zu den Gründen seiner Antragstellung - nämlich die staatliche Verfolgung - den Feststellungen nicht zu Grunde zu legen sind. Überdies geht der Asylgerichtshof - in Übereinstimmung mit den Feststellungen im angefochtenen Bescheid - davon aus, dass der Beschwerdeführer an Hepatitis C erkrankt ist, in Belarus jedoch die medizinische Versorgung durch das kostenlose öffentliche Gesundheitssystem sichergestellt ist und in der Regel zumindest überlebensnotwendige Maßnahmen sichert. Des Weiteren geht auch der Asylgerichtshof davon aus, dass der Beschwerdeführer in Österreich weder soziale noch familiäre Bindungen hat.

Der Asylgerichtshof legt seiner Entscheidung auch die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Beweiswürdigung (S. 27 2. Abs. bis S. 29 2. Abs. des angefochtenen Bescheides) zugrunde. Der

Beschwerdeführer wendet sich nicht ausdrücklich gegen diese Beweiswürdigung, mit welcher das Bundesasylamt seinem Vorbringen in schlüssiger Weise die Glaubwürdigkeit abgesprochen hat. Das Bundesasylamt hat sich zurecht darauf gestützt, dass der Berufungswerber (nunmehr: Beschwerdeführer) sein Vorbringen im Zuge des Asylverfahrens abgeändert bzw. gesteigert hat, indem er zunächst Probleme mit angeblich alkoholabhängigen Eltern angab, in der Folge jedoch die Tätigkeit für die Untergrundpartei der Weißrussischen Volksfront als Fluchtgrund anführte. Auch der Umstand, dass der Berufungswerber (nunmehr: Beschwerdeführer) zunächst Minderjährigkeit vortäuschte durfte als Indiz dafür gewertet werden, dass zur Asylverlangung insgesamt unrichtige Angaben gemacht werden. Dass die vom Beschwerdeführer hervorgebrachten Fluchtgründe betreffend die Abfassung einer 48-seitigen Broschüre über Vorgänge im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl im März 2006 nicht den Tatsachen entsprechen, wurde vom Bundesasylamt zurecht daraus erschlossen, dass der Berufungswerber (nunmehr: Beschwerdeführer) das Datum der Demonstration unrichtig angibt, nämlich den 14. bzw. 16.3.2006 nennt und auch als Wahltag bezeichnet, während die Wahl richtigerweise erst am 19.3.2006 abgehalten wurde und die Proteste sodann bis zum 24./25. März 2006 andauerten. Der Beschwerdeführer behauptet auch unrichtigerweise, dass nach dem Wahltag keine Protestkundgebungen in der Stadt stattgefunden hätten (s. die bereits im angefochtenen Bescheid angeführten Ermittlungen der Staatendokumentation des Bundesasylamtes betreffend die Präsidentschaftswahlen 2006 in Weißrussland, S. 277 ff im Akt des Bundesasylamtes, und ein Auszug aus der Internet-Homepage von Wikipedia betreffend der Präsidentschaftswahlen in Weißrussland 2006, S. 229 ff im Akt des Bundesasylamtes). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang noch darauf, dass der nunmehrige Beschwerdeführer auf diesbezügliches Befragen nicht einmal den Namen des Präsidentschaftskandidaten, der von der Weißrussischen Volksfront unterstützt wurde (richtigerweise: Aljaksandr Milinkewitsch) angeben konnte (siehe S. 195, 1. Absatz im Akt des Bundesasylamtes). Aus dieser Unkenntnis über wesentliche Ereignisse in Zusammenhang mit den weißrussischen Präsidentschaftswahlen des Jahres 2006 hat das Bundesasylamt zurecht den Schluss gezogen, dass der Berufungswerber (nunmehr: Beschwerdeführer) an den Protesten in Zusammenhang mit diesen Präsidentschaftswahlen nicht teilgenommen und auch keine 48-seitige Broschüre über den Ablauf der Proteste verfasst haben kann. Das Bundesasylamt verweist im angefochtenen Bescheid auch zurecht darauf, dass der nunmehrige Beschwerdeführer, obwohl ihm eine Frist von 3 Monaten zur Vorlage ergänzender Beweismittel eingeräumt wurde, keine wie immer gearteten Belege oder Identitätsdokumente vorgelegt hat. Der nunmehrige Beschwerdeführer konnte nicht einmal nachweisen, dass er irgendwelche Anstrengungen unternommen hat, um die von ihm angekündigten Beweismittel zu beschaffen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Eltern des Beschwerdeführers nach wie vor in Belarus leben und dass der Berufungswerber (nunmehr: Beschwerdeführer) nach seinen eigenen Angaben im Heimatland durch mehrere Anwälte vertreten war, sodass die Beischaffung von Beweisen und Identitätsdokumenten möglich bzw. nicht aussichtslos erscheinen würde. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Verletzungsspuren am Handgelenk bezieht, ist ihm zu entgegen, dass diese Verletzung auch in einem anderen als dem behaupteten Zusammenhang entstanden sein kann. Überdies verweist das Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid zu Recht darauf, dass die Angaben betreffend die angebliche Haft und die angebliche Operation im Mai 2007 widersprüchlich sind (siehe S. 29 1. Abs. des angefochtenen Bescheides). Aus all den angeführten Gründen hat das Bundesasylamt den vom nunmehrigen Beschwerdeführer geschilderten Fluchtgründen zu Recht die Glaubwürdigkeit versagt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass sich der Beschwerdeführer nicht konkret gegen diese vom Bundesasylamt vorgenommene Beweiswürdigung wendet. Die Beschwerde beschränkt sich auf allgemeine Ausführungen zur politischen Situation in Belarus und geht auf die Beweiswürdigung in keiner Weise ein. Der Beschwerdeführer stellt lediglich (ebenso wie im erstinstanzlichen Verfahren) Beweismittel in Aussicht, hat jedoch, obwohl seit Einbringung der Beschwerde bereits ca. 4 Wochen verstrichen sind, keine derartigen Beweismittel vorgelegt.

Die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Länderfeststellungen zur Situation in Belarus stützen sich auf die den Akten einliegenden Länderberichte und sind solcherart schlüssig begründet. Der Beschwerdeführer tritt auch diesen Länderberichten nicht entgegen.

In rechtlicher Hinsicht hat der Asylgerichtshof erwogen wie folgt:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Gemäß § 3 Abs. 2 AsylG 2005 ist der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchialternative (§ 11) offen steht oder der Fremde einen Asylausschlussgrund (§ 6) gesetzt hat.

Flüchtling im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentrales Element dieses Flüchtlingsbegriffes ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Diese begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiverweise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Unter Verfolgung ist ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen, welche geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in diesen Staat zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Konvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes befindet.

Im gegenständlichen Fall sind nach Ansicht des Asylgerichtshofs die dargestellten Voraussetzungen, nämlich eine aktuelle Verfolgungsgefahr, aus einem in der GFK angeführten Grund nicht gegeben. Dies im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer die behaupteten Fluchtgründe (angebliche politische Tätigkeit für die Opposition, Inhaftierung), nicht glaubhaft machen konnte.

Demnach war der Beschwerde hinsichtlich der Abweisung des Asylantrages der Erfolg zu versagen.

Zum Ausspruch über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten demnach zuzuerkennen - und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden folglich unzulässig - wenn dieser dadurch der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen würde (Art. 3 EMRK), wenn sein Recht auf Leben verletzt würde (Art. 2 EMRK) oder ihm die Vollstreckung der Todesstrafe drohen würde

(Art. 1 des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK).

Zu § 8 AsylG 2005 kann die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 Abs. 1 AsylG 1997 i.V.m. § 57 Fremdenengesetz 1997 als Auslegungsbehelf herangezogen werden. Nach dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, Zl. 95/18/1293, VwGH 17.7.1997, Zl. 97/18/0336). Voraussetzung für das Vorliegen einer relevanten Bedrohung ist sohin auch in diesem Fall, dass eine von staatlichen Stellen zumindest gebilligte oder nicht effektiv verhinderbare Bedrohung der relevanten Rechtsgüter vorliegt oder dass im Heimatstaat des Asylwerbers keine ausreichend funktionierende Ordnungsmacht mehr vorhanden ist und damit zu rechnen wäre, dass jeder dorthin abgeschobene Fremde mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der in § 50 Abs. 1 FPG umschriebenen Gefahr unmittelbar ausgesetzt wäre (vgl. VwGH 95/21/0294 vom 26.6.1997). Unter "außergewöhnlichen Umständen" (z.B. fehlende medizinische Behandlung bei lebensbedrohender Erkrankung) können auch von den Behörden des Herkunftsstaates nicht zu vertretende lebensbedrohende Ereignisse ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK i.V.m.

§ 8 Abs. 1 AsylG darstellen (Urteil des EGMR in D vs. Vereinigtes Königreich vom 2.5.1997).

Eine konkrete gegen seine Person gerichtete Bedrohung im Sinne von § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen. Sein diesbezügliches Vorbringen (Verfolgung wegen oppositioneller politischer Betätigung in Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl 2006, Inhaftierung) war als nicht glaubhaft zu qualifizieren.

Es besteht auch kein Hinweis auf "außergewöhnliche Umstände" (lebensbedrohende Erkrankung oder dergleichen), die eine Abschiebung im Sinne von Art. 3 EMRK und § 50 Abs. 1 FPG unzulässig machen könnten. Zwar ist der Beschwerdeführer (lt. Befund vom Juni 2008) an Hepatitis C erkrankt, doch verweist das Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid zurecht darauf, dass die notwendige ärztliche Behandlung bereits in der Justizanstalt XXXX erfolgt ist und eine weitere Behandlung im Hinblick auf das grundsätzlich funktionsfähige kostenlose Gesundheitssystem auch in Belarus möglich wäre. Eine lebensbedrohende, unbehandelbare Erkrankung liegt demnach nicht vor. Es sind auch keine Bürgerkriegsgefahren im Sinne von § 8 Abs. 1 letzter Satzteil AsylG 2005 ersichtlich.

Die Beschwerde erweist sich sohin auch hinsichtlich des Ausspruches über die Nichtgewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten als nicht berechtigt.

Gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden.

Das Asylverfahren ist, wie sich aus den vorangehenden Entscheidungsteilen ergibt, für den Beschwerdeführer negativ entschieden worden; sodass - falls damit kein unzulässiger Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der berufenden Partei vorliegt

(Art. 8 Abs. 1 EMRK) - die Entscheidung mit einer Ausweisung zu verbinden ist.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt.

Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich jedoch nach seinen eigenen Angaben über keine verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkte. Nicht einmal entferntere Verwandte leben in Österreich, weshalb die Ausweisungsentscheidung keinesfalls in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens eingreift. Eine schützenswerte Integration des Beschwerdeführers in Österreich liegt zum Entscheidungszeitpunkt ebenfalls nicht vor. Der Beschwerdeführer befindet sich erst seit ca. 10 Monaten in Österreich und war während dieses Zeitraums mehrere Monate lang in Justizanstalten inhaftiert. Es liegt somit kein Anhaltspunkt vor, dass durch die Ausweisung in relevanter Weise in das Recht auf Privatleben eingegriffen würde. Selbst wenn man davon ausginge, dass ein Eingriff in das Recht auf Privatleben vorliegt, so wäre dieser doch durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen, insbesondere dem Interesse an der Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen (im Hinblick auf die bereits zweimalige rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung in Österreich), aus Gründen der öffentlichen Ordnung und zum wirtschaftlichen Wohl des Landes (Verhinderung unkontrollierter Zuwanderung) gerechtfertigt und verhältnismäßig; dies einerseits deshalb, weil dem Interesse an einem geordneten Fremdenwesen ein hoher Stellenwert zukommt und andererseits deshalb, weil die Interessen des Beschwerdeführers im Hinblick auf den kurzen Aufenthalt und fehlender Anhaltspunkte für eine besondere, d. h. verfestigte Integration als deutlich geringer zu bewerten sind.

Die auf § 10 Abs. 1 Z 2 Asylgesetz 2005 gestützte Ausweisung erweist sich sohin als zulässig, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt nicht berechtigt ist.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 7 erster Fall AsylG 2005 (Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt) Abstand genommen werden.